



# NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036

Erläuterungen zum kommunalen pauschalen  
Förderbudget in Nordrhein-Westfalen

mhkbd.nrw



# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>	<b>2. Förderverfahren.....</b>	<b>15</b>
<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>	<b>2.1 Antrag.....</b>	<b>15</b>
<b>1. Grundlagen .....</b>	<b>4</b>	<b>2.2 Quotierung der Investitionsmittel / Abweichung .....</b>	<b>16</b>
<b>1.1 Finanzmittelverteilung.....</b>	<b>4</b>	<b>2.3 Förderzeitraum .....</b>	<b>16</b>
<b>1.2 Auszahlung der pauschalen Investitionsmittel.....</b>	<b>5</b>	<b>2.4 Förderfähige Ausgaben .....</b>	<b>17</b>
<b>1.3 Kriterium der „Zusätzlichkeit“ .....</b>	<b>5</b>	<b>2.5 Finanzierungsbeiträge Dritter.....</b>	<b>19</b>
<b>1.4 Doppelförderung / Kumulierbarkeit ...</b>	<b>6</b>	<b>2.6 Mittelabruf / Auszahlung der Investitionsmittel.....</b>	<b>19</b>
<b>1.5 Träger von kommunaler Infrastruktur .....</b>	<b>7</b>	<b>2.7 Abschluss / Verwendungsnachweis .</b>	<b>20</b>
<b>1.6 Förderbereiche.....</b>	<b>7</b>	<b>2.8 Zweckbindungsfrist .....</b>	<b>21</b>
<b>1.7 Investitionsbegriff.....</b>	<b>8</b>	<b>3. Prüfung der Investitionsmaßnahmen</b>	<b>22</b>
<b>1.8 Wirtschaftlichkeits-untersuchungen</b>	<b>11</b>	<b>4. Rückforderungen.....</b>	<b>23</b>
<b>1.9 Personal / Personalausgaben .....</b>	<b>12</b>	<b>5. Sonstige Fragen.....</b>	<b>24</b>
<b>1.10 Begleit- und Folgemaßnahmen .....</b>	<b>12</b>	<b>Impressum .....</b>	<b>24</b>
<b>1.11 Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP).....</b>	<b>14</b>		

# Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) hat der Bund den Ländern insgesamt 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder und Kommunen fällt, bereitgestellt. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält hiervon einen Anteil von 21,0956 Prozent.

Die Landesregierung begleitet diese Finanzierung mit eigenen Mitteln und hat das größte Infrastruktur- und Investitionsprogramm in der Geschichte des Landes auf den Weg gebracht. In den nächsten zwölf Jahren sieht der Plan Investitionen in einer Höhe von insgesamt 31,2 Milliarden Euro vor. 21,3 Milliarden Euro (68,3 Prozent) davon gehen an die Kommunen.

Im Rahmen des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen aus diesen Mitteln 10 Milliarden Euro pauschal für Sachinvestitionen für die kommunale Infrastruktur zur Verfügung.

Die Verteilung der pauschalen Investitionsmittel nach § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 auf die Gemeinden erfolgt zu 80 Prozent nach der Einwohnerzahl, zu 10 Prozent auf Grundlage der Gebietsfläche und zu 10 Prozent anhand des Kriteriums der Schlüsselzuweisungen im Gemeindefinanzierungsgesetz der Jahre 2021 bis 2025. Die Kreise erhalten 20 Prozent der Investitionsmittel ihrer kreisangehörigen Gemeinden.

Zu den im Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) bereitgestellten kommunalen pauschalen Investitionsmitteln erreichen die Landesregierung Nordrhein-Westfalen viele Anfragen.

Da diese Fragen und ihre Antworten in der Regel von allgemeinem Interesse sind, werden sie in dieser „FAQ-Liste“ (Liste der häufig gestellten Fragen) veröffentlicht. Die Liste wird fortlaufend ergänzt.



Diese FAQ-Liste bezieht sich ausdrücklich nur auf die Fördermittel, die den Kommunen über § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 als pauschales Förderbudget bereitgestellt werden. Die Mittel in Höhe von rund 2,7 Milliarden Euro, die den Gemeinden und den Kreisen für die Aufstockung von bestehenden und für neue kommunale Förderprogramme des Landes bereitgestellt werden, sind nicht Gegenstand dieses Dokuments.

Diese FAQ-Liste stellt eine Handlungsempfehlung dar.

# 1. Grundlagen

## 1.1 Finanzmittelverteilung

### 1.1.1 Wie viel Geld erhalten die nordrhein-westfälischen Kommunen von den 21,1 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes?

Stand: 30. März 2026

Mit dem LuKIFG stellt der Bund insgesamt 100 Milliarden Euro zur Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur zur Verfügung. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen davon rund 21,1 Milliarden Euro. Den Gemeinden und Kreise stehen 60 % dieses Betrags für Sachinvestitionen in Infrastruktur zur Verfügung:

- 10 Milliarden Euro pauschal und
- 2,7 Milliarden Euro über Förderprogramme des Landes.

Die Verteilung der pauschalen Mittel auf die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ergibt sich aus der Anlage zum NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036.

### 1.1.2 Können die Gemeinden und Kreise die 10 Milliarden Euro tatsächlich pauschal frei für alle Bereiche verwenden?

Stand: 30. März 2026

Die Bereiche sind im NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 abschließend festgelegt:

- Bildung- und Betreuungsinfrastruktur,
- Sanierung von Liegenschaften etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen,
- Verkehrsinfrastruktur,
- Digitale Resilienz und Digitalisierung,
- Sportinfrastruktur und

- Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz.

Die jeweilige Gemeinde oder der jeweilige Kreis soll nach § 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 anstreben, von den Investitionsmitteln

- 50 Prozent für die Bildung- und Betreuungsinfrastruktur,
- 20 Prozent für die Sanierung von Liegenschaften und
- 30 Prozent für die übrigen Investitionsbereiche

zu verausgaben.

Wenn keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht, kann von den prozentualen Grenzen durch Erklärung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten (oder Vertretung im Amt) gegenüber der zuständigen Bezirksregierung abgewichen werden (§ 2 Absatz 2 Satz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Dem Bereitstellungsbescheid ist ein Muster für die Erklärung beigefügt. Das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 macht keine Vorgaben dazu, welche Befassung innerhalb der Gemeinde vor Abgabe der Erklärung stattzufinden hat. Es wird jedoch empfohlen eine Befassung des Stadtrats bzw. Kreistages vorzusehen.

### 1.1.3 Gibt es Vorgaben wie die kommunale Entscheidungsfindung bzgl. der konkreten Investitionsmaßnahmen erfolgen muss?

Stand: 30. März 2026

Das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 macht keine Vorgaben dazu, welche Befassung innerhalb der Kommune zwecks Festlegung der Investitionsmaßnahmen erfolgen muss. Es sieht daher auch nicht vor,

dass die Vorlage von Gremienbeschlüssen überprüft wird.

## 1.2 Auszahlung der pauschalen Investitionsmittel

### 1.2.1 Bekommen die Kommunen jedes Jahr 1/12 der 10 Milliarden Euro ausgezahlt?

Stand: 30. März 2026

Nein, den Kommunen wird das Förderbudget für die kompletten 10 Milliarden Euro entsprechend dem Verteilschlüssel bereitgestellt. Auf dieser Basis können die Kommunen mit ihren Planungen beginnen und zwar bereits jetzt für den gesamten Zeitraum von 12 Jahren. Die Gemeinden und Kreise können im Förderzeitraum die Mittel, die sie zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigen, bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung nach vorgegebenem Muster abrufen (§ 11 Absatz 1 NRW Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036).

### 1.2.2 Warum werden den Kommunen nicht von vornherein 10 Milliarden Euro vollständig ausgezahlt?

Stand: 30. März 2026

Der Bund muss die Ausgaben für das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität durch die Aufnahme von Krediten finanzieren. Damit die Kreditaufnahme wirtschaftlich ist, dürfen Kredite erst dann aufgenommen werden, wenn die Ausgaben tatsächlich anstehen. Zudem verpflichtet der Bund die Länder, ihm über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel für die abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen zu berichten. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Fördervoraussetzungen des Bundes eingehalten werden. Die Kommunen haben gleichwohl Planungssicherheit: Durch das jeder Kommune fest zugewiesene Förderbudget steht ihnen ein rechtlicher Anspruch auf die gesamten Mittel zu, wenn Zahlungen geleistet werden müssen.

### 1.2.3 Wie wird die konkrete Auszahlung gestaltet sein?

Stand: 30. März 2026

Für die Kommunen wird die Verwaltung der Auszahlung über die Bezirksregierungen mittels eines digitalen Verfahrens erfolgen (§ 6 Absatz 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Die Mittel werden landesseitig beim Bund abgerufen, in den Landeshaushalt gebucht und dann an die Kommunen ausgezahlt.

## 1.3 Kriterium der „Zusätzlichkeit“

### 1.3.1 Besteht das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ der Investitionen?

Stand: 30. März 2026

Bereits auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 5. Juni 2025 und am 18. Juni 2025 mit dem Bundeskanzler hatten sich die Länder für eine schnelle und unbürokratische Zurverfügungstellung der Mittel aus dem Sondervermögen ausgesprochen. Nordrhein-Westfalen hat sich daher von Anfang an gegen das formaljuristische Kriterium der Zusätzlichkeit im LuKIFG ausgesprochen.

Für die praktische Umsetzung in Nordrhein-Westfalen wird dies ohnehin kein Problem darstellen:

Die Investitionsmittel aus dem LuKIFG an die Kommunen fließen zusätzlich, weil die Landesregierung mit der 3. Säule des Nordrhein-Westfalen-Plans für gute Infrastruktur für die Förderprogramme für zwölf Jahre und auch die Höhe der Investitionspauschalen im Gemeindefinanzierungsgesetz in Höhe von 27,6 Milliarden Euro für zwölf Jahre garantiert.

Für die Landesmittel gewährleistet die Landesregierung eine hohe Investitionsquote

von 10,4% im Haushaltsjahr 2025 und von 11,2% im Haushalt 2026. In den Jahren 2013 bis 2016 lagen die Investitionen bei im Durchschnitt 5,4 Milliarden Euro mit Investitionsquoten von durchschnittlich 8,6 Prozent bei sehr viel niedrigerem Haushaltsvolumen als heute. In 2026 plant die Landesregierung mit 12,6 Milliarden Euro Investitionsausgaben. Die Investitionen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität kommen noch zusätzlich hinzu.

### **1.3.2 Muss ein Kofinanzierungsanteil durch die Kommunen geleistet werden?**

Stand: 30. März 2026

Die Mittel können für bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben verwendet werden. Eine Kofinanzierung ist nicht erforderlich.

## **1.4 Doppelförderung / Kumulierbarkeit**

### **1.4.1 Enthält das NRW-Infrastrukturgesetz ein Doppelförderverbot bzw. ein Verbot der Kumulierbarkeit von Fördermitteln?**

Stand: 30. März 2026

Weder das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 noch das LuKIFG enthalten ein Doppelförderverbot bzw. ein Verbot der Kumulierbarkeit von Förderprogrammen.

Zu beachten ist, dass nach § 2 Absatz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 die Fördermittel nicht für bestimmte Straßenausbaumaßnahmen eingesetzt werden dürfen, für die Kommunen eine Beitragsförderung nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge oder eine Beitragserstattung nach der Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein erhalten haben oder die Voraussetzungen für eine solche Förderung oder Erstattung vorliegen.

### **1.4.2 Können die Mittel aus § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz in Bundesförderprogrammen als Eigenanteil der Kommune bzw. als Mittel eingesetzt werden, die nicht als Bundesmittel gelten?**

Stand: 30. März 2026

Viele Bundesförderprogramme sehen vor, dass eine Kombination mit anderen Bundesförderprogrammen nicht möglich ist oder die Kommune Eigenmittel verwenden muss. Es befindet sich derzeit jedoch eine Gesetzesänderung des LuKIFG in Vorbereitung, wonach die LuKIFG-Mittel durch die Länder und Kommunen zur Erbringung von in anderen Bundesgesetzen oder sonstigen Vorschriften des Bundes sowie in Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern vorgesehenen Eigenanteilen von Ländern und Kommunen wie eigene Haushaltsmittel eingesetzt werden können. Eine vollständige Erbringung solcher Eigenanteile soll zulässig werden, sofern eine Überförderung derselben förderfähigen Ausgaben ausgeschlossen ist. Entsprechende Kumulierungsverbote in anderen Bundesgesetzen, sonstigen Vorschriften des Bundes sowie Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern sollen für die LuKIFG-Mittel unbeachtlich sein.

Die Frage kann daher zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantwortet werden.

### **1.4.3 Können die Mittel aus § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz in Landesförderprogrammen wie Eigenmittel der Kommune eingesetzt werden?**

Stand: 30. März 2026

Grundsätzlich gilt, dass die etwaigen Vorgaben in anderen Landesförderprogramme zu Eigenmitteln, Kumulierbarkeit und Förderverboten bei der Inanspruchnahme dieser Förderprogramme zu beachten sind. Derzeit wird jedoch diskutiert, ob das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 eine ähnliche Regelung erhalten soll, wie sie der Bund für das LuKIFG vorsieht (siehe 1.4.2).

Die Frage kann daher zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantwortet werden.

## 1.5 Träger von kommunaler Infrastruktur

### 1.5.1 Welche Träger können die Mittel nutzen?

Stand: 30. März 2026

Die Investitionsmittel nach § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 werden den Kommunen für Sachinvestitionen bereitgestellt, die der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 können die Mittel auch für Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen eingesetzt werden, soweit diese der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen. Als solche Dritte gelten auch kommunale Immobiliendienstleister (§ 4 Absatz 1 Satz 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Die Kommune als Adressatin der Investitionsmittel entscheidet für ihr jeweiliges Förderbudget über den Einsatz der Mittel. Dabei ruft sie Investitionsmittel, die sie an Dritte weitergibt, für diese ab (§ 11 Absatz 1 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036).

## 1.6 Förderbereiche

### 1.6.1 Welche Förderbereiche gibt es?

Stand: 30. März 2026

Die Bereiche sind in § 2 Absatz 2 Satz 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 abschließend festgelegt:

- Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur,
- Sanierung von Liegenschaften etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen,

- Verkehrsinfrastruktur,
- Digitale Resilienz und Digitalisierung,
- Sportinfrastruktur und
- Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz.

### 1.6.2 Ist es möglich eine Investitionsmaßnahme mehreren Investitionsbereichen des NRW-Infrastrukturgesetzes zuzuordnen?

Stand: 30. März 2026

Nein. Eine Investition kann stets nur einem Förderbereich zugeordnet werden. Die Zuordnung zum maßgeblichen Förderbereich ergibt sich dabei aus dem in der Maßnahmenbeschreibung gesetzten Schwerpunkt / Ziel der Investitionsmaßnahme.

Eine Ausnahme gilt nur, dann, wenn sich zeigt, dass sich eine größere Investitionsmaßnahme, in selbstständige kleinere Investitionsmaßnahmen aufteilen lässt und jede Einzelmaßnahme für sich die Fördervoraussetzungen des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 erfüllt und somit als eigenständige Infrastrukturinvestitionsmaßnahme gilt.

### 1.6.3 Wie ist der Ausschluss von Maßnahmen, die die Voraussetzung für die Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge oder Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung haben, gemäß § 2 Absatz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 zu verstehen?

Stand: 30. März 2026

Der Wortlaut in § 2 Absatz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 sieht vor, dass für Straßenausbaumaßnahmen bereits dann keine Sachinvestitionsmittel aus § 2 Absatz 2 eingesetzt werden, wenn schon die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge oder einer Beitragserstattung nach der Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen vorliegen.

Die Förderung als auch die Erstattung von Straßenausbaubeiträgen setzt neben anderen Förderkriterien eine beitragsfähige Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) voraus. Welche Maßnahmen beitragsfähig sind, ergibt sich wiederum aus § 8 Absatz 2 KAG.

Der Wortlaut des § 2 Absatz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 ermöglicht nicht, dass Straßenausbaubeiträge als nicht zuwendungsfähig abgezogen und nur die restlichen Kosten der Maßnahme gefördert werden.

Darüber hinaus ist es den Kommunen unbenommen, Investitionsmaßnahmen in anderen Bereichen der Verkehrsinfrastruktur, wie etwa dem ÖPNV, durchführen.

## 1.7 Investitionsbegriff

### 1.7.1 Worin kann seitens der Kommune investiert werden?

Stand: 30. März 2026

Die Investitionsmittel nach § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 werden den Kommunen für Sachinvestitionen bereitgestellt, die der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen. Die Investitionsmittel können für alle Formen der kommunalen Aufgabenerfüllung eingesetzt werden, d. h. sowohl für freiwillige Aufgaben als auch für Pflichtaufgaben.

### 1.7.2 Was sind Sachinvestitionen im Sinne des Gesetzes?

Stand: 30. März 2026

Gemäß § 4 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 sind unter Sachinvestitionen Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen. Förderfähig sind auch Zuweisungen und Zuschüsse für die

vorgenannten Zwecke nach § 4 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie § 4 Absatz 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036.

Das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 greift damit die Begriffsbestimmung aus § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des LuKIFG (VV LuKIFG) auf, die gemäß § 9 Absatz 1 LuKIFG als ergänzende Bestimmungen zu den §§ 2 bis 8 LuKIFG gelten. Es gilt somit der Investitionsbegriff des Bundes nach Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), der auf bestimmte Bereiche begrenzt wird (die geltenden Tatbestände werden nachfolgend auszugsweise aufgeführt).

Ausgaben für Investitionen sind nach § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 HGrG

- a) Baumaßnahmen, soweit sie nicht militärische Anlagen betreffen,
- b) der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder soweit es sich nicht um Ausgaben für militärische Beschaffungen handelt,
- c) der Erwerb von unbeweglichen Sachen,
- d) ...
- e) ...
- f) ...
- g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zweck.

Damit umfasst der Begriff der „Sachinvestition“ des NRW-Infrastrukturgesetzes zunächst teilweise den Investitionsbegriff des HGrG – nämlich im Hinblick auf § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstaben a) bis c) sowie Buchstabe g) soweit Ausgaben für Zwecke der Buchstaben a) bis c) anfallen.

Förderfähig sind zudem der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne von § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 HGrG, darstellen.

Nicht förderfähig sind Ausgaben der Verwaltung. Hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen oder andere Personal- oder Verwaltungsausgaben (§ 4 Absatz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Gleiches gilt für Programmdurchführungsausgaben, die ebenfalls nicht förderfähig sind, unabhängig von der organisatorischen Ausgestaltung der Abwicklung des Programms. Eine Ausnahme besteht hierbei für Digitalisierungsmaßnahmen (§ 4 Absatz 5 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036).

### **1.7.3 Sind Maßnahmen zur Instandsetzung und Instandhaltung als Sachinvestition i.S.d. Gesetzes anzusehen?**

Stand: 30. März 2026

Maßnahmen zur Instandsetzung sind grundsätzlich förderfähig, Maßnahmen der Instandhaltung nicht.

Bauliche Maßnahmen, die zu einer Werterhöhung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage führen, sind als investive Maßnahmen zu bewerten. Dies gilt auch, soweit Sanierungsmaßnahmen bzw. Modernisierungen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objektes beitragen. Dagegen zählen bei der Bauunterhaltung anfallende kleine bauliche Veränderungen oder Ergänzungen nicht zu den Investitionen (=Instandhaltung). Sie gelten als laufende Unterhaltung.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass es sich um nicht förderfähige Instandhaltungen handelt, wenn die

Maßnahme lediglich werterhaltend ist. Erfolgt durch die Investition eine Wertverbesserung der Sache, so handelt es sich um eine (nach dem LuKIFG förderfähige) Instandsetzung. Instandhaltungsmaßnahmen, die im Zuge einer förderfähigen Instandsetzung oder Sanierung untrennbar mitdurchgeführt werden müssen, können im Rahmen der Vorgaben des § 2 Absätze 3 und 4 VV LuKIFG als notwendige Begleit- oder bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der geförderten Sachinvestition Folgemaßnahmen förderfähig sein.

### **1.7.4 Können wir davon ausgehen, dass bei Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 50.000 Euro immer eine Investition vorliegt?**

Stand: 30. März 2026

Es ist nicht davon auszugehen, dass bei Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 50.000 Euro immer eine Investition vorliegt. So sind beispielsweise Instandsetzungen förderfähig; Instandhaltungen sind nicht förderfähig. Sanierungen sind Investitionen.

### **1.7.5 Besteht die Möglichkeit einzelne Gegenstände als Gesamtanschaffung zu werten, die dann ein Gesamtvolumen von 50.000 Euro hat?**

Stand: 30. März 2026

Es ist möglich, mehrere Anschaffungen, die für sich betrachtet, das Mindestinvestitionsvolumen von 50.000 Euro (§ 4 Absatz 8 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) nicht überschreiten würden, zu einer Investitionsmaßnahme zusammenzufassen, soweit sie in einem unmittelbaren zeitlichen, sachlichen und örtlichen Zusammenhang stehen. Grundsätzlich sollte auch ein örtlicher Zusammenhang bestehen. Dieser ist regelmäßig dann gegeben, soweit alle mit der Maßnahme verbundenen Investitionen nur im Gemeindegebiet erfolgen.

Sofern die Maßnahme nicht in einem örtlichen Zusammenhang durchgeführt wird, ist die

Abgrenzung zwischen mehreren Maßnahmen wichtig und der (sachliche) Begründungsaufwand, dass es sich um eine zusammenhängende Maßnahme handelt, höher. Die Begründung sollte entsprechend nachgehalten werden. Dabei gilt: Je geringer der örtliche Zusammenhang der Maßnahmenbestandteile ist, desto höher sind die Anforderungen an den sachlichen Bezug.

Es dürfen jedoch nicht künstlich Maßnahmen zu einer Gesamtmaßnahme aggregiert werden. Das Aufsetzen eines kommunalen Förderprogramms ist für sich allein nicht ausreichend um einen entsprechenden Zusammenhang zwischen den durch dieses Förderprogramm geförderten Maßnahmen herzustellen.

#### **1.7.6 Inwieweit sind Sachinvestitionen förderfähig, die sich (auch) über Gebühren finanzieren? Fallen investive Maßnahmen solcher gebührenfinanzierten Träger grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des NRW-Infrastrukturgesetzes bzw. was ist speziell zu beachten?**

Stand: 30. März 2026

Die Gebührenfinanzierung steht der Förderfähigkeit im Rahmen der Bestimmungen des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 nicht entgegen. Wichtig ist aber, dass die Förderung bei der Gebührenkalkulation rechtlich zutreffend berücksichtigt wird. Soweit die Fördermittel den Gebührenschuldnerinnen und -schuldern zugutekommen, dürfen die Nutzenden nicht zur Finanzierung der Maßnahme herangezogen werden. Das heißt, die Fördermittel wirken insoweit gebührenschenkend.

#### **1.7.7 Sind rentierliche Investitionen im Rahmen des LuKIFG grundsätzlich förderfähig? Falls ja, bestehen insoweit besondere Einschränkungen oder Abgrenzungskriterien?**

Stand: 30. März 2026

Einschränkungen im Hinblick auf die Rentierlichkeit der Maßnahmen sind weder im NRW-Infrastrukturgesetz noch im LuKIFG enthalten. Rentierliche Investitionen sind daher förderfähig, sofern nicht ausschließlich die reine Einnahmeerzielung der Kommune bezweckt wird. Dies ist regelmäßig bei Einrichtungen der Fall, in denen die erzielten Einnahmen typischerweise lediglich der teilweisen Deckung laufender Kosten dienen und nicht zu einer Gewinnerzielung führen; die Einrichtungen also in der Regel dauerhaft defizitär sind.

Dies kann jedoch nicht für Infrastrukturen gelten, die gezielt einer Einnahme- und Gewinnerzielung dienen sollen, da hier die eine Überkompensation und das Risiko einer unzulässigen Beihilfe besteht. Nicht förderfähig wäre beispielsweise eine Investition, bei der sich im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt, dass die Erlöse im Nutzungszeitraum die Höhe der eingesetzten Mittel nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 überschreiten.

Sollten einmalige Erlöse in Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme erwirtschaftet werden, so sind sie von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen. Sollte beispielsweise eine Ersatzbeschaffung gefördert werden und die ersetzte Sache wird nicht stillgelegt, sondern veräußert, so ist der Veräußerungserlös von den „Förderfähigen Ausgaben“ abzuziehen.

Nicht näher definierbare zukünftige Einkünfte reduzieren nicht die förderfähigen Ausgaben. Sie sind aber bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu berücksichtigen.

#### **1.7.8 Kann auch die Anmietung von Objekten gefördert werden?**

Stand: 30. März 2026

Die Anmietung von Objekten stellt keine Sachinvestition dar und ist grundsätzlich nicht

förderfähig. Ausnahmen bestehen als Begleit- oder Folgemaßnahme (z. B. Schulcontaineranmietung für die Zeit der Schulsanierung).

### **1.7.9 Kann auch ein privater Investor ein Objekt für eine Kommune neu errichten und dieses langfristig an die Kommune vermieten?**

Stand: 30. März 2026

Die Förderung erfolgt gemäß § 4 Absatz 6 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 trägerneutral, sofern die Investitionsmittel für Sachinvestitionen der Träger von Einrichtungen bereitgestellt werden, die der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Die Kommunen entscheiden darüber, ob sie die ihnen bereitgestellten Mittel an andere Träger weiterreichen. Einschränkungen im Hinblick auf die Rentierlichkeit der Maßnahmen sind nicht enthalten. Sofern es sich um eine Investition handelt, die der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dient, ist sie auch dann förderfähig, wenn sie im Nachhinein an die öffentliche Verwaltung vermietet wird. § 4 Absatz 7 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 sieht zudem vor, dass die Förderung auch dann zulässig ist, wenn sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben während des Lebenszyklus des mit der Sachinvestition verbundenen Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient.

Im Falle der Weitergabe von Mitteln hat die Kommune den Dritten die ihr obliegenden Bestimmungen (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, aufzuerlegen. Gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen bleibt die Kommune für die zweckentsprechende Mittelverwendung verantwortlich.

### **1.7.10 Können ein Grundstückserwerb (z. B. zum Rückkauf und der anschließenden Renaturierung einer Brachfläche) und / oder ein Abriss eine Investition im Sinne des NRW-Infrastrukturgesetzes darstellen?**

Stand: 30. März 2026

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums handelt es sich sowohl beim Grundstückserwerb als auch beim Abriss um Investitionen im Sinne des HGrG. Diese Maßnahme muss aber wie auch bei allen anderen Maßnahmen mit einer kommunalen Aufgabe verknüpft sein bzw. dieser dienen. Dieser Investitionsbegriff findet auch für das LuKIFG (wenn auch im Hinblick auf weitere Fördermöglichkeiten nicht abschließend) Anwendung. Vor diesem Hintergrund sehen wir den Grundstückserwerb wie auch den Abriss als alleinige Investitionsmaßnahmen als nach dem LuKIFG förderfähig an. Allerdings müssen die Zweckbestimmungen der Förderbereiche im Sinne des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 erreicht werden.

Nicht förderfähig ist jedoch der Kauf von Grundstücksflächen, wenn diese von der Kommune erschlossen werden und als bebaubare Flächen wieder verkauft werden. Dies stellt keine Sachinvestition in die kommunale Infrastruktur dar.

## **1.8 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**

### **1.8.1 Es sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Welche Anforderungen gelten für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen?**

Stand: 30. März 2026

Nach § 6 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) nach für die Kommunen geltenden Regelungen

durchzuführen. Da für alle finanzwirksamen Maßnahmen eine WU durchzuführen ist, gibt es keine Wertgrenze unterhalb derer auf eine WU verzichtet werden kann.

Insoweit müssen die Vorgaben der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) zu angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen eingehalten werden. Unter den Rahmenbedingungen des § 13 Absatz 1 KomHVO NRW soll dabei unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Insgesamt hat die Kommune bei der Durchführung von Investitionsmaßnahmen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 75 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu beachten.

Wichtig ist, dass die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dokumentiert werden, da diese im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle überprüft werden.

## 1.9 Personal / Personalausgaben

### 1.9.1 Können Personalausgaben der Kommunen gefördert werden?

Stand: 30. März 2026

Nein, Personalausgaben der Verwaltung sind nicht förderfähig. Hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen oder andere Personal- oder Verwaltungsausgaben (§ 4 Absatz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036).

## 1.10 Begleit- und Folgemaßnahmen

### 1.10.1 Bis zu welcher Höhe sind Begleit- und Folgemaßnahmen förderfähig?

Stand: 30. März 2026

Zu dieser Fragestellung finden aktuell noch Klärungen zwischen dem Land und dem Bund statt. Diese bleiben abzuwarten.

### 1.10.2 Sind sämtliche Baunebenkosten einer Investitionsmaßnahme als Begleit- und Folgemaßnahme zu bewerten? § 4 Absatz 3 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz führt diese als Beispiele für Begleit- und Folgemaßnahmen auf.

Stand: 30. März 2026

Nach dem Standard-Gruppierungsplan zu § 10 Absatz 2 HGrG sind grundsätzlich alle Baunebenkosten, wie z. B. Leistungen von Architekten, Teil der Baumaßnahme (siehe Zuordnungshinweis Hauptgruppe 7) und keine eigenständige Maßnahme.

Baunebenkosten im Sinne der Hauptgruppe 7 des Standard-Gruppierungsplans sind der Hauptmaßnahme zuzuordnen und nicht Bestandteil der Begleit- und Folgemaßnahmen.

### 1.10.3 Gibt es auch Baunebenkosten, die nicht unter die Hauptgruppe 7 des Standard-Gruppierungsplans fallen? Können diese als Begleit- und Folgemaßnahmen gefördert werden?

Stand: 30. März 2026

Sämtliche Baunebenkosten, die nicht unter die Hauptgruppe 7 fallen, stellen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 (wortgleich zu § 2 Absatz 4 Satz 1 VV LuKIFG) Begleit- und Folgemaßnahmen dar und sind als solche gemäß § 4 Absatz 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 förderfähig.

Dies sind beispielsweise:

(1) Vorbereitende, nicht unmittelbar bauwerksbezogene Untersuchungen:

- Übergeordnete Bedarfs- und Kapazitätsanalysen,
- demografische oder infrastrukturelle Entwicklungsprognosen,
- sektorale Fachkonzepte (z. B. Schulentwicklungsplanung, Verkehrskonzepte),
- Wirtschaftlichkeitsanalysen,
- Standortanalysen.

(2) Varianten- und Systementscheidungen vor Festlegung einer konkreten Bauausführung:

- Vorgelagerte Machbarkeitsuntersuchungen,
- Varianten- und Konzeptuntersuchungen mit offenem Ergebnis,
- Standortvergleiche übergeordneter Ebene,
- Grundsatzentscheidungen zur Systemwahl.

(3) Projektbezogene Untersuchungen außerhalb der konkreten Bauplanung:

- Großräumige Umweltverträglichkeitsvorprüfungen,
- raumordnerische Prüfungen,
- strategische Altlasten- oder Risikobetrachtungen.

(4) Flankierende Maßnahmen zur Ermöglichung oder Absicherung der Investition:

- Projektbezogene externe Vorbereitungsleistungen,
- projektbezogene Vorbereitungs-, Koordinierungs- oder Steuerungsleistungen,
- externe Evaluierungen.

#### **1.10.4 Können neben der Investitionsmaßnahme als solche auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen gefördert werden, die nicht zwingend selbst investiv sind?**

Stand: 30. März 2026

Notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen können gefördert werden, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem, sachlichem und in der Regel auch örtlichem Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen. Die Kosten der Begleit- und Folgemaßnahmen sind jedoch nur begrenzt förderfähig. Die Begleit- und Folgemaßnahmen selbst müssen nicht investiv sein (§ 4 Absatz 3 Satz 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Sie müssen jedoch der geförderten Investition zuordenbar und für die Durchführung der Maßnahme notwendig sein.

#### **1.10.5 Was zählt nicht zu den notwendigen Begleit- oder Folgemaßnahmen?**

Stand: 30. März 2026

Personalausgaben, wie z. B. Weiterbildungsmaßnahmen, zählen nicht dazu, ebenso wenig Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, Betrieb, Unterhalt und die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen (§ 4 Absatz 3 Satz 6 und 7 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Ebenfalls nicht förderfähig sind Programmdurchführungsausgaben - unabhängig von der organisatorischen Ausgestaltung der Abwicklung des Programms - sofern es sich nicht um Digitalisierungsmaßnahmen handelt (§ 4 Absatz 5 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036).

### **1.10.6 Wie wäre im Meldeverfahren und beim Verwendungsnachweis mit einer Überschreitung der Grenze bei den notwendigen Begleit- oder Folgemaßnahmen zu verfahren?**

Stand: 30. März 2026

Die Begleit- und Folgemaßnahme bleibt anteilmäßig förderfähig. Die Überschreitung, unabhängig davon wie hoch oder niedrig sie ausfällt, ist nicht förderfähig. Für das Meldeverfahren und den Verwendungsnachweis bedeutet dies, dass bei den Angaben der förderfähigen Ausgaben nur der förderfähige Anteil der Begleitmaßnahme mit angegeben wird. Bei den Gesamtkosten sind hingegen die vollständigen Kosten der Begleitmaßnahme zu berücksichtigen.

### **1.10.7 Sind nach § 4 Absatz 3 NRW-Infrastrukturgesetz auch Planungs-, Steuerungs- und Beratungsleistungen externer Dritter sowie Leistungen kommunaler Projekt-, Aufbau- oder Stadtentwicklungsgesellschaften in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form als notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen förderfähig?**

Stand: 30. März 2026

Im Falle Dritter sind Planungs-, Steuerungs- und Beratungsleistungen förderfähig, sofern sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Investition stehen. Es darf nicht zur Auslagerung von Verwaltungsaufgaben kommen; dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn die entsprechende Gesellschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Entsprechende Kosten eines Eigenbetriebs der

Kommune sind daher grundsätzlich nicht förderfähig."

### **1.10.8 Ist eine Entschädigungszahlung im Rahmen eigentumsgleicher Rechte – hier Wegerecht/Überfahrrecht um mit dem Bau einer Investitionsmaßnahme zu beginnen förderfähig? Ist die Entschädigungszahlung an einen Pächter zur einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung des Pachtvertrags als Begleitmaßnahme förderfähig?**

Stand: 30. März 2026

Solche Entschädigungszahlungen können als Begleit- und Folgemaßnahme förderfähig sein, wenn es sich um zwingend notwendige Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang zur Hauptmaßnahme handelt.

## **1.11 Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP)**

### **1.11.1 Können Investitionsmaßnahme auch als ÖPP umgesetzt werden?**

Stand: 30. März 2026

Die Förderung von Sachinvestitionen im Sinne von § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 ist auch dann zulässig, wenn sich Gemeinden oder Kreise zur Erledigung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben während des Lebenszyklus des mit der Sachinvestition verbundenen Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedienen (§ 4 Absatz 7 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Soweit keine Erfahrungen mit ÖPP in der Kommune vorliegen, wird die Kontaktaufnahme mit der PPP-Task Force des Finanzministeriums NRW empfohlen, die Kommunen zu ÖPP berät.

# 2. Förderverfahren

## 2.1 Antrag

### 2.1.1 Wie ist das Förderverfahren in Nordrhein-Westfalen geregelt?

Stand: 30. März 2026

Die Verteilung der Bundesmittel aus dem LuKIFG wird in Nordrhein-Westfalen durch das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 geregelt.

Jede förderfähige Kommune hat einen Bescheid erhalten, aus dem sich das Förderbudget und auch Einzelheiten zum Verfahren ergeben (z. B. zur Zweckbindungsfrist oder zum Verwendungsnachweis nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Alle weiteren Meldungen und Informationen sollen über ein digitales Verfahren auf Basis von nrw-plan.web erfolgen. In diesem Verfahren werden die Maßnahmen gemeldet und der zuständigen Bezirksregierung die notwendigen Informationen gegeben, die sie zur Prüfung im Rahmen der Mittelfreigabe und späteren Berichterstattung gegenüber Land und Bund benötigt.

Nach Abschluss einer Maßnahme übersenden die Kommunen im digitalen Verfahren eine Beendigungsanzeige (§ 11 Absatz 5 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 20236). Dieser Anzeige ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten (oder Vertretung im Amt) beizufügen, dass alle Bestimmungen aus dem Bereitstellungsbescheid eingehalten wurden und die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Diese Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis.

### 2.1.2 Haben die von den Kommunen gemeldeten Maßnahmen zur Prüfung der Förderfähigkeit ein Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, bevor ein Bescheid der Bezirksregierung ergeht?

Stand: 30. März 2026

Das Land Nordrhein-Westfalen hat auf die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Einzelbescheid je Vorhaben verzichtet, damit die Investitionsmaßnahmen schnell und unbürokratisch durchgeführt werden können.

Ein Genehmigungsverfahren findet deshalb nicht statt. Die örtlich zuständige Bezirksregierung prüft jedoch im Rahmen der Freigabe des Mittelabrufs, ob die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 vorliegen.

Alle notwendigen Meldungen / Bestätigungen der Kommunen erfolgen über das digitale Verfahren (nrw-plan.web). Hierauf wird in den jeweiligen Bescheiden, mit denen den Kommunen die pauschalen Investitionsmittel in Form von Förderbudgets zur Verfügung gestellt werden, hingewiesen.

Zudem müssen die Kommunen nach Abschluss eines Investitionsvorhabens Angaben machen, die dann überprüft werden (vgl. § 11 Absatz 5 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036).

### 2.1.3 Gehen wir richtigerweise davon aus, dass „geplante Maßnahmen“ im Sinne des § 11 Absatz 2 Nr. 1 NRW-Infrastrukturgesetz solche sind, die bei der Bezirksregierung beantragt oder angemeldet wurden, auch wenn über den Antrag noch nicht entschieden ist?

Stand: 30. März 2026

Ja. Geplante Maßnahmen sind die bei der zuständigen Bezirksregierung als „geplant“

angemeldeten Maßnahmen. Geplant heißt, dass eine Anmeldung der konkreten Maßnahme bei der zuständigen Bezirksregierung erfolgt ist.

## 2.2 Quotierung der Investitionsmittel / Abweichung

### 2.2.1 Gibt es Regelungen zur Verteilung der Fördermittel auf die Investitionsbereiche?

Stand: 30. März 2026

Die jeweilige Gemeinde oder der jeweilige Kreis soll nach § 2 Absatz 2 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 anstreben, von den Investitionsmitteln

- 50 Prozent für die Bildung- und Betreuungsinfrastruktur,
- 20 Prozent für die Sanierung von Liegenschaften und
- 30 Prozent für die übrigen Investitionsbereiche

zu verausgaben.

### 2.2.2 Was passiert, wenn die gesetzlich vorgesehene prozentuale Verteilung nicht eingehalten werden kann oder soll?

Stand: 30. März 2026

Wenn keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht, kann von den prozentualen Grenzen durch Erklärung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten (oder Vertretung im Amt) gegenüber der zuständigen Bezirksregierung abgewichen werden. Es wird empfohlen eine Befassung des Stadtrats oder Kreistages vorzusehen. Dem Bereitstellungsbescheid ist ein Muster für die Erklärung beigefügt. In dem Muster sind zudem die angestrebten neuen prozentualen Verteilungen anzugeben, die sich nach dem dann jeweils aktuellen Planungsstand für die o. g. Investitionsbereiche ergeben.

### 2.2.3 Wann ist die Erklärung in Bezug auf die Abweichung der Quotierung abzugeben?

Stand: 30. März 2026

Das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 sieht keine konkrete Frist zur Vorlegung der Erklärung vor. Der Zeitpunkt ist daher individuell zu bestimmen und kann je nach Planung der Kommune variieren. Die Kommunen müssen die Erklärung zu dem Zeitpunkt abgeben, in dem sie absehen können, dass eine Abweichung von der Quotierung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintritt.

## 2.3 Förderzeitraum

### 2.3.1 Ab wann und bis wann können Investitionen gefördert werden?

Stand: 30. März 2026

Investitionsmaßnahmen können ab dem 1. Januar 2025 finanziert werden und sind förderfähig bis zum 31. Dezember 2042, sofern sie bis zum 31. Dezember 2036 durch die zuständige Bezirksregierung freigegeben wurden. Als nicht begonnen gilt eine Sachinvestition auch dann, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines vor dem 1. Januar 2025 begonnenen Vorhabens handelt.

Im Jahr 2043 sind Investitionen nur noch förderfähig, wenn sie bis Ende 2042 vollständig abgeschlossen und abgenommen wurden (§ 5 Absatz 1 und 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Als Beginn einer Maßnahme gilt gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme.

### 2.3.2 Was ist unter Beginn der Maßnahme zu verstehen?

Stand: 30. März 2026

Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist das Datum des ersten

Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Das kann auch der erste Liefervertrag sein. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Begleit- und Folgemaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden, können förderfähig sein.

Wie unter Ziffer 1.10.1 dargestellt, sind Baunebenkosten im Sinne der Hauptgruppe 7 des Standard-Gruppierungsplans der Hauptmaßnahme zuzuordnen. Dies bedeutet jedoch grundsätzlich nicht, dass sie den Maßnahmenbeginn einer Baumaßnahme darstellen. Auch wenn Baunebenkosten der Hauptgruppe 7 der (Haupt-)Sachinvestition zuzuordnen sind, stellen sie nicht den Maßnahmenbeginn dar; vielmehr ergibt sich dieser in diesem Fall aus dem Abschluss des eigentlichen Bauvertrags mit dem Bauunternehmer.

Auch ein vorgeschalteter Grundstückserwerb stellt im Kontext einer Baumaßnahme nicht den Maßnahmenbeginn dar, sondern grundsätzlich erst der Vertrag der Leistungserbringung. Dafür muss der Grundstückserwerb allerdings in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang zu der eigentlichen Baumaßnahme stehen, da ansonsten der Zusammenhang zur Investitionsmaßnahme nicht nachvollzogen werden kann.

### **2.3.3 Was ist unter einem „selbstständigen Abschnitt eines Investitionsvorhabens“ gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 NRW-Infrastrukturgesetz zu verstehen?**

Stand: 30. März 2026

Bei der Bewertung ist der Grundsatz der Nachhaltigkeit gemäß § 3 Absatz 6 LuKIFG zu beachten. Danach wird erwartet, dass ein Investitionsvorhaben vollständig und zeitnah

abgeschlossen werden kann und dass zum Beispiel bei der Förderung eines Rohbaus als selbstständiger Abschnitt die Fertigstellung des Gebäudes gesichert und das gesamte Investitionsvorhaben ausfinanziert ist.

Vor diesem Hintergrund sind für die Förderfähigkeit von selbstständigen Abschnitten folgende Hinweise zu beachten:

- Eine allgemeingültige Festlegung ist aufgrund der Vielzahl möglicher Fallstellungen nicht möglich.
- Eine Anerkennung vollständiger Gewerke als selbstständige Abschnitte wird grundsätzlich als zulässig angesehen.
- Eine eigenständige Nutzbarkeit oder Funktionsfähigkeit eines Gebäudeteils ist keine Voraussetzung für die Förderfähigkeit eines selbstständigen Abschnitts. Jedoch kann aber auch nicht nur auf die Rechnungslegung abgestellt werden. So gilt beispielsweise ein nur teilweise erstelltes Dach nicht als selbstständiger Abschnitt und ist somit auch dann nicht förderfähig, wenn eine entsprechende Abrechnung nachgewiesen werden kann.
- In jedem Fall müssen die vollständige Ausfinanzierung und zeitnahe Fertigstellung des entsprechenden Gesamtvorhabens gesichert sein. Eine entsprechende Bestätigung ist von der Kommune bereits in die Maßnahmenbeschreibung auf-zunehmen und zusammen mit der Beendigungsanzeige vorzulegen.
- Im Übrigen bedarf es einer Prüfung und Bewertung im Einzelfall.

## **2.4 Förderfähige Ausgaben**

### **2.4.1 Müssen bei Neubauten KfW-Standards eingehalten werden - und, falls ja, welche?**

Stand: 30. März 2026

§ 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 macht für Sachinvestitionen keine

Vorgaben zum Energiestandard von Neubauten. Entsprechend ist jeder Neubau nach den jeweils gültigen bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zu errichten.

#### **2.4.2 Wie sind die förderfähigen Ausgaben im Bauwesen definiert?**

Stand: 30. März 2026

Die förderfähigen Ausgaben ergeben sich im Bauwesen aus der DIN 276. Die Ausgaben nach der DIN 276 sind für Investitionsmaßnahmen im Rahmen des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 grundsätzlich förderfähig. Sie müssen jedoch der Investition konkret zugeordnet, für ihre Durchführung zwingend erforderlich und dürfen keine laufenden Kosten sein. Dies dürfte regelmäßig bei den Kostengruppen 765 (Betriebskosten), 766 (Versicherung) und 800 (Finanzierung) nicht der Fall sein, so dass Ausgaben aus diesen Kostengruppen grundsätzlich nicht förderfähig sind. Die DIN 276 (DIN 276:2018-12) ist wie folgt gegliedert:

- Kostengruppe 100 Grundstück
- Kostengruppe 200 Vorbereitende Maßnahmen
- Kostengruppe 300 Bauwerk – Baukonstruktion
- Kostengruppe 400 Bauwerk – Technische Anlagen
- Kostengruppe 500 Außenanlagen
- Kostengruppe 600 Ausstattung und Kunstwerke
- Kostengruppe 700 Baunebenkosten (außer Kostengruppe 765 und 766)
- Kostengruppe 800 Finanzierung

#### **2.4.3 Gehören Planungskosten zu den förderfähigen Ausgaben?**

Stand: 30. März 2026

Planungskosten gehören zu den Baunebenkosten der Kostengruppe 700 der DIN 276.

#### **2.4.4 Gehören Ingenieur- und Architektenleistungen zu den förderfähigen Ausgaben?**

Stand: 30. März 2026

Die Architekten- und Ingenieurleistungen werden der Kostengruppe 730 der DIN 276 zugeordnet und sind damit förderfähig.

#### **2.4.5 Werden Ausgaben für Vergaben (freie Büros) mitfinanziert?**

Stand: 30. März 2026

Wenn die Ausgaben für Vergaben als Bauherrenaufgabe der Kostengruppe 710 der DIN 276 zugeordnet werden können, sind sie förderfähig.

#### **2.4.6 Sind von der Förderfähigkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 auch folgende Ausgaben erfasst:**

- **Einkauf der Leistung,**
- **Entwicklungskosten,**
- **Personalausgaben sowie**
- **Einführungsaufwendungen einschließlich Schulungen?**

Stand: 30. März 2026

Personalausgaben und damit zusammenhängende Ausgaben sind nicht förderfähig. Auch Entwicklungskosten, sofern es sich dabei um eigene Verwaltungsausgaben handelt, sind nicht förderfähig. Gleiches gilt für Einführungsschulungen, sofern und soweit es sich dabei um verwaltungseigene Kosten (Personalkosten) handelt; Schulungen durch Externe in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung können als Begleitmaßnahme innerhalb der 50-Prozent-Grenze (§ 4 Absatz 3 NRW-Infrastrukturgesetz) förderfähig sein. Sachinvestitionen und vergleichbare sowie damit zusammenhängende Investitionen sind förderfähig.

### **2.4.7 Welche Ausgaben sind förderfähig, wenn der Träger der Maßnahme zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und diesen auch geltend macht?**

Stand: 30. März 2026

Der Umsatzsteueranteil der Investition zählt nur dann zu den förderfähigen Ausgaben, soweit kein Vorsteuerabzug geltend gemacht wird. Umgekehrt bedeutet das, dass ein im Vorsteuerabzugsverfahren geltend gemachter Umsatzsteueranteil die förderfähigen Ausgaben reduziert.

## **2.5 Finanzierungsbeiträge Dritter**

### **2.5.1 Wie ist der Begriff „Finanzierungsbeiträge Dritter“ in § 11 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 NRW-Infrastrukturgesetz auszulegen? Umfasst dieser Einnahmen, Spenden, Veräußerungserlöse oder ähnliche Mittel, die im Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme stehen?**

Stand: 30. März 2026

Der Finanzierungsbeitrag Dritter setzt sich aus sämtlichen eingesetzten Mitteln zusammen, die nicht vom Bund oder dem Land oder den Kommunen stammen. Darüber hinaus müssen die Beiträge Dritter der konkreten Investition zuordenbar sein. Die Anrechnung erfolgt auf die förderfähigen Ausgaben. Beispiele: Finanzierungsbeiträge von Sponsoren, zweckgebundene Spenden, Veräußerungserlöse, Zuschüsse aus öffentlichen Kassen.

## **2.6 Mittelabruf / Auszahlung der Investitionsmittel**

### **2.6.1 Wie erfolgt die Auszahlung der Mittel?**

Stand: 30. März 2026

In § 7 Absatz 1 LuKIFG ermächtigt der Bund die zuständigen Stellen der Länder, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen,

sobald sie zur anteiligen Durchführung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Dementsprechend sieht § 11 Absatz 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 NRW den Abruf der Investitionsmittel durch die Kommunen bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen vor, soweit sie zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigt werden. Landesseitig werden dann die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes abgerufen und an die Kommune weitergeleitet.

### **2.6.2 Ab wann können Kommunen die Mittel abrufen? Was ist unter der Regelung „die sie zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigen“ zu verstehen?**

Stand: 30. März 2026

Die Ermächtigung zur Auszahlung der Mittel ist frühestens gegeben, wenn die Mittel zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigt werden. Die Rechnungen müssen zum Zeitpunkt der Mittelfreigabe nicht vorgelegt werden.

Die Ermächtigung zur Auszahlung entfällt nicht, wenn die Auszahlung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Rechnungen ggf. schon nicht mehr fällig sind, weil die Forderung durch ihre Begleichung durch die Kommune erloschen ist. Es ist daher auch möglich, dass die Kommune zunächst Rechnungen begleicht, sammelt und dann gebündelt einen Mittelabruf vornimmt.

### **2.6.3 Was passiert, wenn es zu Abweichungen zwischen dem Rechnungsbetrag und den zuvor abgerufenen Mitteln kommt?**

Stand: 30. März 2026

Sollte es zu einer Reduzierung der Kosten der Kommune bspw. wegen Mängeln kommen, so sind zu viel abgerufene Bundesmittel zu erstatten. Wenn aufgrund von Mängeln und Rechtsstreitigkeiten eine Rechnung lediglich nicht zum eigentlichen Fälligkeitszeitpunkt

beglichen wird, müssen die Bundesmittel nicht rücküberwiesen werden.

Grundsätzlich ist im Hinblick auf ein „zu frühes Abrufen“ auf eine ex-ante Betrachtung im Zeitpunkt des Mittelabrufs abzustellen, sodass spätere, unvorhersehbare Verzögerungen den Abruf nicht rückwirkend als verfrüht erscheinen lassen. Eine Verzinsung ist im o. g. Fall daher nicht erforderlich, weil die Mittel nicht „zu früh angewiesen“ wurden.

Wenn jedoch zu früh angewiesen wurde, so sind für die Zeit der Auszahlung durch den Bund bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz wird vom Bundesfinanzministerium jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegeben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich. Wenn der Zinsbetrag 100 Euro unterschreitet, sind keine Zinsen zu zahlen.

#### **2.6.4 Wie lange ist der Zeitraum zwischen Beantragung der Mittel und Mittelauszahlung**

Stand: 30. März 2026

Mit Eingang des Mittelabrufs muss die zuständige Bezirksregierung im Rahmen der Freigabe des Mittelabrufs prüfen, ob das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 gegeben ist (§ 11 Absatz 6 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Wenn die Prüfung erfolgreich ist und sich keine klärungsbedürftigen Rückfragen ergeben, leitet die Bezirksregierung den Mittelbereitstellungsprozess ein. Ab diesem Zeitpunkt sollten die Mittel grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen bei der Kommunen eingehen.

#### **2.6.5 Werden die Kommunen die Maßnahmen vorfinanzieren müssen?**

Stand: 30. März 2026

Durch die Möglichkeit des Mittelabrufs zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen dürften keine Vorfinanzierungen

erforderlich werden. Eine Vorfinanzierung bzw. eine vor Eingang der Mittel aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 erfolgte Begleichung einzelner oder sämtlicher Rechnungen schließt aber eine Förderung auch nicht aus.

## **2.7 Abschluss / Verwendungsnachweis**

### **2.7.1 Wie ist der Begriff „abgeschlossen und vollständig abgenommen“ in § 5 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 NRW-Infrastrukturgesetz zu verstehen? Bezieht sich „Abschluss“ auf die formale Abnahme des Bauwerks, oder kann eine Sachstandsaufnahme im Sinne § 5 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 NRW-Infrastrukturgesetz genügen? Würde bei Prognoseentscheidungen über den Abschluss eine spätere Abweichung zu Rückforderungsansprüchen führen?**

Stand: 30. März 2026

Es braucht eine formale Abnahme. Die Sachstandsaufnahme ist lediglich eine Ausnahme für den Fall, dass eine Abnahme wegen Rechtstreitigkeiten oder ähnlichen Gründen nicht möglich ist, das Werk / die Leistung aber erbracht ist. Es müssen also rein formale Gründe die offizielle Abnahme verhindern. Bloße zeitliche Verzögerungen in der Umsetzung einer Investitionsmaßnahme reichen nicht aus.

### **2.7.2 Was beinhaltet die Beendigungsanzeige nach § 11 Absatz 5 NRW-Infrastrukturgesetz?**

Stand: 30. März 2026

Nach Abschluss eines Investitionsvorhabens melden die Gemeinden und Kreise in einem digitalen Verfahren unverzüglich, spätestens nach sechs Monaten:

1. den Träger einer Maßnahme,
2. den Ort der Durchführung der Maßnahme,
3. den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Maßnahme,

4. eine Kurzbeschreibung über den Inhalt der Maßnahme,
5. eine Zuordnung zu einem Infrastrukturbereich nach § 2 Absatz 2 und
6. die Angaben zum Investitionsvolumen, zu den Finanzierungsbeiträgen Dritter, zu den förderfähigen Ausgaben und jeweils gesondert zur Höhe der verwendeten Bundesmittel nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz sowie sonstiger Bundesmittel.

Dieser Anzeige ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten (oder Vertretung im Amt) beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Für diese Bestätigung ist ein Muster dem Bereitstellungsbescheid beigelegt. Diese Informationen und Dokumente in Ihrer Gesamtheit gelten als Verwendungsnachweis.

## 2.8 Zweckbindungsfrist

### 2.8.1 Welche Zweckbindungsfristen gelten für die geförderten Investitionen?

Stand: 30. März 2026

Die Zweckbindungsfrist beträgt nach Ziffer 8.3 der Nebenbestimmungen der Bereitstellungsbescheide bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten / Gebäuden zehn Jahre, im Übrigen drei Jahre ab Beendigung der Investitionsmaßnahme.

Ausgenommen von einer Zweckbindung sind Investitionen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 (Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung).

# 3. Prüfung der Investitionsmaßnahmen

## 3.1 Wie wird die zweckentsprechende Verwendung bei den Kommunen im Rahmen des Förderbudgets (10 Milliarden Euro) sichergestellt?

Stand: 30. März 2026

Die örtliche Rechnungsprüfung der Kommunen hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bescheinigen.

Nach Abschluss eines Investitionsvorhabens melden die Gemeinden und Kreise über das digitale Verfahren unverzüglich, spätestens nach sechs Monaten festgelegte Informationen zur jeweiligen Maßnahme. Diese ergeben sich aus § 11 Absatz 5 Satz 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Zusammen ergibt dies den Verwendungsnachweis.

Die Gemeindeprüfungsanstalt prüft fünf Prozent der abgeschlossenen Sachinvestitionsmaßnahmen der Kommunen im Rahmen von Stichproben. Darüber hinaus prüfen auch das Bundesfinanzministerium, der Bundesrechnungshof sowie der Landesrechnungshof ergänzend einzelne Maßnahmen.

## 3.2 Stadt X ist keine kreisfreie, große oder mittlere kreisangehörige Gemeinde und verfügt daher nicht über eine örtliche Rechnungsprüfung. Wie soll die Stadt die

## Bestätigung nach § 11 Absatz 5 Satz 2 des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 erstellen?

Stand: 30. März 2026

Wenn eine Gemeinde über kein eigenes Rechnungsprüfungsamt verfügt, dann ist die Stelle für die Prüfung zuständig, die die Aufgabe der Rechnungsprüfung nach § 101 Absatz 1 Satz 3 GO NRW für die Gemeinde grundsätzlich übernimmt oder übernehmen könnte. Das kann u.a. ein zum Rechnungsprüfer bestellter Bediensteter, das beauftragte Rechnungsprüfungsamt einer anderen Kommune, z. B. des Kreises oder eine interkommunale oder externe Prüfungsstelle sein.

## 3.3 Welche Vorgaben sind von den Ländern zu den Stichprobenprüfungen zu beachten?

Stand: 30. März 2026

Die Ausgestaltung der Stichprobenprüfung ist im Rahmen der Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung zum LuKIFG Sache der Länder. Sie sollte sich jedoch nicht auf eine reine Plausibilitätsprüfung anhand von Kurzbeschreibungen der Maßnahmen beschränken, wie sie beispielsweise das Bundesfinanzministerium im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes durchführt. Das Bundesfinanzministerium wird den Ländern Informationen zur Prüfintensität und zu deren Bewertung als Grundlage für die risikobasierte Auswahl seiner eigenen Stichproben übersenden.

# 4. Rückforderungen

## 4.1 Was passiert, wenn die Kommunen die Mittel des Förderbudgets nicht zweckentsprechend verwendet haben?

Stand: 30. März 2026

In diesem Falle sind die Mittel an das Land zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung kann zum einen dadurch ausgelöst werden, dass der Bund die Finanzhilfen vom Land zurückfordert. Dies findet üblicherweise statt, wenn die Prüfung durch den Bund eine nicht zweckentsprechende Verwendung ergeben hat. Gleichzeitig führt auch das Land bzw. die Gemeindeprüfungsanstalt sowie die Rechnungsprüfung des Bundes und des Landes (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof) Prüfungen durch. Auch aus diesen Prüfungen können sich Rückzahlungsansprüche ergeben.

## 4.2 Werden Zinsen für zweckwidrige Verwendung oder vorzeitigen Mittelabruf erhoben?

Stand: 30. März 2026

Fordert das Land Investitionsmittel zurück, so richtet sich die Höhe der Verzinsung für den gesamten Erstattungsbetrag nach § 8 Absatz 3 des LuKIFG. Werden Mittel zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung durch den Bund bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegeben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich. Wenn der Zinsbetrag 100

Euro unterschreitet, sind keine Zinsen zu zahlen.

## 4.3 Gibt es Bagatellgrenzen bei Rückforderungen?

Stand: 30. März 2026

Gemäß § 8 Absatz 2 LuKIFG kann der Bund Mittel von einem Land zurückfordern, wenn eine geförderte Maßnahme

1. nicht zweckentsprechend gemäß § 3 Absatz 1 bis 5 LuKIFG verwendet wird oder
2. nicht innerhalb des Förderzeitraums gemäß § 4 durchgeführt beziehungsweise abgerechnet wird.

Rückforderungen werden durch den Bund nicht erhoben, wenn der zurückzufordernde Betrag 1.000 Euro unterschreitet. Diese Bagatellgrenze gilt nicht bei Rückforderungen des Landes.

Eine Bagatellgrenze gibt es sowohl für den Bund als auch das Land bei der Verzinsung des Erstattungsbetrages. Fordern der Bund oder das Land Investitionsmittel zurück, so richtet sich die Höhe der Verzinsung für den gesamten Erstattungsbetrag nach § 8 Absatz 3 des LuKIFG. Demnach werden Zinsbeträge nicht erhoben, wenn der Zinsbetrag 100 Euro unterschreitet (§ 13 Satz 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 5 LuKIFG).

# 5. Sonstige Fragen

## 5.1 Können für die Umsetzung eines gemeinsamen Projekts Fördermittel von einer Kommune an eine andere weitergegeben werden?

Stand: 30. März 2026

Eine Mittelweitergabe an eine andere Kommune ist nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 nicht möglich. Investitionsmittel, die von einer Gemeinde oder einem Kreis nicht in Anspruch genommen werden oder die aus anderen Gründen nicht im Sinne des NRW-Infrastrukturgesetzes verwendet werden, können von der Landesregierung neu bereitgestellt werden (§ 8 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036).

## 5.2 Welche vergaberechtlichen Regelungen sind bei der Vergabe der öffentlichen Aufträge zu beachten?

Stand: 30. März 2026

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Kontext des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 gelten zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Besonderheiten. Dementsprechend sind sowohl oberhalb, als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte die für Kommunen zum Zeitpunkt der Vergabe geltenden landes-, bundes- und europarechtlichen Regelungen zu beachten.

## 5.3 Was gilt in Bezug auf europäisches Beihilfenrecht?

Stand: 30. März 2026

Bei der Auswahl der Projekte stellen die Kommunen sicher, dass die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben des Beihilferechts eingehalten werden.

## 5.4 Wie sind die Mittel im NKF-Haushalt zu veranschlagen? Sind hier für Sonderposten

## zu bilden und in den nächsten Jahren aufzulösen?

Stand: 30. März 2026

Für die haushaltswirtschaftliche Behandlung der empfangenen Fördermittel und der durchgeführten Maßnahmen gelten - unabhängig von den förderrechtlichen Sonderbestimmungen - die Regelungen des achten Teils der GO NRW und der KomHVO NRW. Die zugewiesenen und verausgabten Mittel werden danach entsprechend ihres Verwendungszwecks als investive oder (z. B. bei notwendigen Begleit- oder Folgemaßnahmen) konsumtive Ein- und Auszahlungen verbucht.

Werden die Mittel investiv im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts eingesetzt, ist nach den Bestimmungen des § 44 Absatz 5 KomHVO NRW ein entsprechender Sonderposten auf der Passivseite zu bilanzieren, der analog zur Abschreibung des geförderten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen ist. Werden die Mittel konsumtiv im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts eingesetzt (z. B. bei notwendigen Begleit- oder Folgemaßnahmen), sind die entsprechenden Zuweisungen unmittelbar ertragswirksam zu verbuchen.

## 5.5 Wo sind die Vorgaben des Bundes und des Landes zur Gestaltung der Bauschilder (Style-Guide) zu finden?

Stand: 30. März 2026

Die dazu erforderlichen Informationen finden Sie auf der Website des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung ([www.mhkbd.nrw.de](http://www.mhkbd.nrw.de)).

Direktlink (Stand 30. März 2026):

<https://www.mhkbd.nrw/foerderprogramme/nordrhein-westfalen-plan-fuer-gute-infrastruktur>

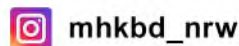
# Impressum

## Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

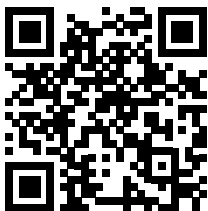
Referat „Reden und Publikationen“  
Hubertusstraße 9  
40219 Düsseldorf

Telefon: 0211 8618 50  
E-Mail: [info@mhkbd.nrw.de](mailto:info@mhkbd.nrw.de)  
Internet: [www.mhkbd.nrw](http://www.mhkbd.nrw)



## Kontakt

Referat „Wirtschaftliche Betätigung der  
Gemeinden (GV), Kommunalabgaben,  
Kommunalinvestitionsförderung“  
E-Mail: [LuKIFG@mhkbd.nrw.de](mailto:LuKIFG@mhkbd.nrw.de)



[www.mhkbd.nrw/broschueren](http://www.mhkbd.nrw/broschueren)

1. Ausgabe Stand 03/2026

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

## Bildnachweise

Titelseite: © DBFilms - stock.adobe.com  
S. 2: © MHKBD / F. Berger

## Hinweis

Die in dieser Broschüre benutzten Bilder dienen ausschließlich zur Visualisierung einzelner Kommunikationsmittel und wurden nur für diese Zwecke eingekauft. Bei einem Gebrauch durch Dritte sind die Fotos eigenständig, neu und in entsprechender Größe zu lizenzieren.